

[Amtsblatt verlassen](#)

Amtsblatt

für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Nr. 05 vom 01. April 1999

9. Jahrgang



- Auszug -

INHALTSVERZEICHNIS

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Sammlung von Grünabfällen im Frühjahr 1999

1.2. Bekanntmachungsanordnung

1.2.1. 1. Erschließungsbeitragsänderungssatzung

1.3. Bekanntmachungsanordnung

1.3.1. 1. Änderungssatzung zur Park- und Grünanlagenschutzsatzung

1.4. Bekanntmachungen

1.4.1. 1. Änderungssatzung zur Straßenbaumschutzsatzung

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1. Schiedsstelle der Gemeinde Schöneiche, Termine für 1999

2.2. Termine für das Jahr 1999 der gemeindlichen Gremien der Gemeindevertretung Schöneiche

2.3. Seniorenbeirat der Gemeinde Schöneiche, Termine für 1999

2.4. Kulturelle Veranstaltungen

2.5. Information zum Heimatfest 1999

2.6. Öffentliche Ausschreibung – Verkauf von Liegenschaften

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.5. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin für das Haushaltsjahr 1999

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Sammlung von Grünabfällen im Frühjahr 1999

In Auswertung der Sammelaktion im Herbst des vergangenen Jahres, werden auch in diesem Frühjahr durch die KWU - Entsorgung Grünabfälle entgegengenommen. **Am Sonnabend, dem 17.04.1999 und am Sonnabend, dem 08.05.1999 jeweils in der Zeit von 9:00 bis 15:00 Uhr stehen Container in der Dorfaue - ehemaliger Marktplatz - zur Verfügung.** Es ist darauf zu achten, daß nur Garten- und Grünschnittabfälle (Mähgut, Laub und Gehölzschnitt) aus den Haushalten angenommen werden. Größere Stämme sollten einen Durchmesser von 20 cm nicht überschreiten. Der Strauch- und Grünschnitt ist weitestgehend zu zerkleinern, um eine entsprechende Ausnutzung des Containervolumens und einen reibungslosen Ablauf am Containerstandort zu gewährleisten. Nicht angenommen werden Küchenabfälle (Obst- und Gemüseabfälle, Speisereste u.ä.). Für die Verwertung der Grünabfälle entstehen keine Kosten, da diese über die Grundgebühr abgedeckt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ganzjährig auch Grünabfälle auf folgenden Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree, ohne zusätzliche Kosten abzugeben: Deponie "Alte Ziegelei" Alt Golm, Deponie "Friedländer Berg" in Beeskow, Deponie in Selchow, Brandenburgische Kompost & Erden GmbH Oegeln

1999-03-15 Heinrich Jüttner, Bürgermeister

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 Nr. 5 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

(-Erschließungsbeitragssatzung-) vom 20.11.1997 erhält folgende Fassung:

5. Parkflächen,

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 oder 4 sind (unselbständige Parkflächen), bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
- b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu einer Fläche von 15 v.H. der Gesamtfläche der durch sie erschlossenen Grundstücke;

Artikel 2

§ 5 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (-Erschließungsbeitragssatzung-) vom 20.11.1997 erhält folgende Fassung:

§ 5 Verteilung des umlegungsfähigen Aufwands

(1) Der um den Gemeindeanteil gekürzte und anderweitig nicht gedeckte Erschließungsaufwand (umlegungsfähiger Erschließungsaufwand) wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Grundstücke verteilt, die durch die einzelne Erschließungsanlage, den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder durch eine der die Erschließungseinheit bildenden zusammengefaßten Erschließungsanlagen erschlossen werden (Abrechnungsgebiet).

(2) Bei gleicher Art und gleichem Maß der zulässigen Grundstücksnutzung im Abrechnungsgebiet ist der umlegungsfähige Erschließungsaufwand nach dem Verhältnis der Grundstücksflächen zu verteilen.

(3) Bei unterschiedlicher zulässiger Grundstücksnutzung im Abrechnungsgebiet ist der umlegungsfähige Erschließungsaufwand nach dem Verhältnis zu verteilen, in dem die mit der jeweiligen Geschößwertzahl vervielfachten Grundstücksflächen zueinander stehen. Die Geschößwertzahl beträgt:

- | | |
|---|------|
| 2. für ausschließlich als Sportplatz-, Freibad-, Friedhofs- oder Dauerkleingartengelände nutzbare bzw. genutzte Grundstücke | 0,5; |
| 3. für bebaubare Grundstücke | |
| a) mit einem Vollgeschoß | 1,0; |
| b) mit zwei Vollgeschossen | 1,3; |
| c) mit drei Vollgeschossen | 1,5; |
| d) mit vier und fünf Vollgeschossen | 1,6; |

(4) Die für die Geschößwertzahl maßgebende Zahl der Vollgeschosse richtet sich,

1. wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan oder ein nach § 33 BauGB maßgeblicher Bebauungsplanentwurf
 - a) die Zahl der Vollgeschosse zwingend oder als Höchstzahl festsetzt, nach dieser Festsetzung;
 - b) nur eine Baumassenzahl festsetzt, nach dem auf die volle Zahl auf- oder abgerundeten Quotienten aus der Baumassenzahl und der Zahl 3,5;
 - c) nur die Höhe baulicher Anlagen festsetzt, nach dem auf die volle Zahl auf- oder abgerundeten Quotienten aus der höchstzulässigen Höhe und der Zahl 2,5;
2. wenn Festsetzungen im Sinne von Nr. 1 fehlen,
 - a) bei bebauten Grundstücken mit Bauwerken bis zu 3,50 m Geschößhöhe nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken und bei Grundstücken mit Bauwerken von mehr als 3,50 m Geschößhöhe oder ohne Gliederung in Geschosse nach der Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(5) Sofern sich aus Absatz 4 für ein Grundstück innerhalb der als erschlossen zu berücksichtigenden Fläche eine unterschiedliche Zahl von Vollgeschossen ergibt, ist die höchste Zahl maßgebend. Die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse tritt im Falle des Absatz 4 Nr. 1 a) an die Stelle der festgesetzten Zahl, wenn sie diese überschreitet. Im Falle des Absatz 4 Nr. 1 b) und Nr. 1 c) ist der Errechnung der Zahl der Vollgeschosse die tatsächlich erreichte Baumassenzahl oder Gebäudehöhe zugrunde zu legen, wenn diese die festgesetzten Werte überschreitet.

(6) Bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs von qualifizierten Bebauungsplänen bleiben Teilflächen, die ausgehend von der einer Erschließungsanlage im Sinne von § 127 Absatz 2 Nrn. 1 oder 2 BauGB nächstgelegenen Grenze über eine Tiefe von 50 m hinausreichen, als nicht erschlossen unberücksichtigt, soweit sie jenseits der hinteren Grenze einer tatsächlichen baulichen, gewerblichen oder gleichwertigen Nutzung liegen. Nicht selbständig nutzbare Grundstücksteile, die den übrigen

Grundstücksteilen die Wegeverbindung zur Erschließungsanlage vermitteln, sind bei der Bemessung der Tiefe außer Betracht zu lassen.

(7) Ist die Art der Nutzung der durch eine Erschließungsanlage in Sinne von § 2 Absatz 1 Nrn. 1, 2, 4 oder 5 b) erschlossenen Grundstücke unterschiedlich, so ist die Geschosswertzahl nach Absatz 3 Satz 2 um 0,5 zu erhöhen (Artzuschlag)

1. bei Grundstücken in durch einen Bebauungsplan oder durch einen nach § 33 BauGB maßgeblichen Bebauungsplanentwurf festgesetzten Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie Sondergebieten für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe;
2. bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, in denen gemäß § 34 BauGB unter Berücksichtigung der überwiegenden Nutzungsart eine Nutzung wie in den unter Nr. 1 aufgeführten beplanten Gebieten zulässig ist;
3. bei Grundstücken in anderen Gebieten, wenn sie ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Art, z.B. für Gebäude mit Praxis- und Kanzleiräumen, für Gebäude der öffentlichen Verwaltung, der Justiz, der Bahn und der Post sowie für Schulen und Krankenhäuser genutzt werden.

(8) Wenn durch eine selbständige Grünanlage im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 6 b) neben Grundstücken in Wohngebieten auch Grundstücke in beplanten Gewerbegebieten, Industriegebieten sowie Sondergebieten für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe oder vergleichbaren unbeplanten Gebieten erschlossen werden, so ist bei den Grundstücken außerhalb der Wohngebiete die Geschosswertzahl nach Absatz 3 Satz 2 um 0,5 zu mindern (Artabschlag).

(9) Grundstücke, die durch mehr als eine Erschließungsanlage der gleichen Art erschlossen werden, sind im Verhältnis zu jeder dieser Erschließungsanlagen nur mit 85 v.H. ihrer Bemessungsgröße nach Absatz 2 oder 3 zu berücksichtigen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Beitrag zur erstmaligen Herstellung einer weiteren Erschließungsanlage weder erhoben wurde noch erhoben wird,
2. bei den in Absatz 7 genannten Grundstücken,
3. soweit mehrfach erschlossene Grundstücke bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in der Erschließungseinheit nur einmal zu berücksichtigen sind.

Von der Ermäßigung sind die Kosten für diejenigen Maßnahmen auszunehmen, die bei der erstmaligen Herstellung der anderen Erschließungsanlage nicht grundsätzlich geeignet sind, beitragsfähigen Erschließungsaufwand auszulösen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, den 11.03.1999

SIEGEL

Burckhard Dörr, Heinrich Jüttner

Vorsitzender der Bürgermeister

Gemeindevertretung

1.3. Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntV) vom 25.04.1994 (GVBl. II Seite 314) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche in der jeweils gültigen Fassung wird die "1. Änderungssatzung zur Park- und Grünanlagenschutzsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin" hiermit öffentlich bekanntgegeben.

1999-03-11

Heinrich Jüttner, Bürgermeister SIEGEL

1.3.1. 1. Änderungssatzung zur Park- und Grünanlagenschutzsatzung

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und § 35 Abs. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Erstes Funktionalreformgesetz vom 30. Juni 1994 (GVBl. I S. 230), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 03.03.1999 folgende 1. Änderungssatzung zur Park- und Grünanlagenschutzsatzung vom 16.05.1997 erlassen:

1. Änderungssatzung zur Park- und Grünanlagenschutzsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Art. 1. § 4 Abs.3 Satz 2: Das Wort "Anlage" wird ersetzt durch **Park- und Grünanlagen**

Art. 2. Neu eingefügt als § 6:

§ 6 Befreiungen

- 1. Von den Verboten und Geboten dieser Satzung kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn**
- 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall**
 - a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes**

und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder

b. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder

1. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

1. Die Befreiung wird von der Gemeinde Schöneiche bei Berlin durch Beschlußfassung der Gemeindevertretung erteilt.

Art. 3. Der bisherige § 6 (Ordnungswidrigkeiten) wird **§ 7**

Art. 4. Der bisherige § 7 (Inkrafttreten) wird **§ 8**

Art. 5. *Neuer § 7 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeiten)*
Einfügen eines Satzes 2: **Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.**

Art. 6. Diese 1. Änderungssatzung zur Park- und Grünanlagenschutzsatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, den 11.03.1999

SIEGEL

Burckhard Dörr, Heinrich Jüttner

Vorsitzender der Bürgermeister

Gemeindevertretung

1.4. Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntV) vom 25.04.1994 (GVBl. II Seite 314) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche in der jeweils gültigen Fassung wird die "1. Änderungssatzung zur Straßenbaumschutzsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin" hiermit öffentlich bekanntgegeben.

1999-03-11

Heinrich Jüttner, Bürgermeister SIEGEL

1.4.1. 1. Änderungssatzung zur Straßenbaumschutzsatzung

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und § 35 Abs. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Erstes Funktionalreformgesetz vom 30. Juni 1994 (GVBl. I S. 230), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 03.03.1999 folgende 1. Änderungssatzung zur Baumschutzsatzung vom 30. April 1997 erlassen:

1. Änderungssatzung zur Straßenbaumschutzsatzung

der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Art. 1. § 1 Abs. 4 Im zweiten Satz wird die Wortgruppe "... bzw. die Einzelbäume dürfen..." ersatzlos gestrichen. Anstelle des gestrichenen Wortes "dürfen" wird das Wort "darf" gesetzt.

Art. 2. § 3 Abs. 1 Neufassung: Die Satzung gilt für ein- und mehrreihige Baumreihen und Einzelbäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im gesamten Innenbereich der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, **soweit die Gemeinde dafür Straßenbaulastträger ist**. Sie ist für den Außenbereich **der Gemeinde** sinngemäß anzuwenden.

§ 3 Abs. 2 Ergänzung der Tabelle: Nach "Dappstraße" wird "Dorfau" eingefügt.

Art. 3. § 4 Abs. 1 Neufassung: Für die Planung und Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an Baumreihen und Einzelbäumen **an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, für die die Gemeinde Straßenbaulastträger ist, ist die Gemeinde** verantwortlich.

Art. 4. § 4 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen

Art. 6. Der bisherige § 6 (Ordnungswidrigkeiten) wird § 7

Art. 7. Der bisherige § 7 (Inkrafttreten) wird § 8

Art. 8. Neuer § 7 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeiten)
Einfügen eines Satzes 2: Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.

Art. 9. Diese 1. Änderungssatzung zur Straßenbaumschutzsatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, den 11.03.1999

SIEGEL

Burckhard Dörr, Heinrich Jüttner

Vorsitzender der Bürgermeister

Gemeindevertretung

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1. Schiedsstelle der Gemeinde Schöneiche, Termine für 1999

Am 1. Dienstag im Monat findet jeweils von 19 bis 20 Uhr die Sprechstunde der Schiedsstelle im Bunzelweg 19 statt. Folgende Termine werden bekanntgegeben: 6. April, 4. Mai, 1. Juni, 6. Juli, 3. August, 7. September, 5. Oktober, 3. November, 7. Dezember

Scholz, Vorsitzender der Schiedsstelle

2.2. Termine für das Jahr 1999 der gemeindlichen Gremien der Gemeindevertretung Schöneiche

Ausschuss für Ortsplanung (*): 19.04., 17.05., 28.06., 30.08., 27.09., 01.11., 29.11.1999; Ausschuss für Haushalt und Finanzen (*): 20.04., 18.05., 29.06., 31.08., 28.09., 02.11., 30.11.1999; Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung, Wohnungswesen, Fremdenverkehr, ÖPNV (*): 21.04., 19.05., 30.06., 01.09., 29.09., 03.11., 01.12.1999; Ausschuss für Umwelt, Verkehrsentwicklung, Wasserwirtschaft (*): 22.04., 20.05., 01.07., 02.09., 30.09., 04.11., 02.12.1999; Ausschuss Bildung, Jugend, Kultur, Sport sowie Gesundheits- und Sozialwesen (bitte Räumlichkeiten beachten): 22.04., 20.05., 01.07., 02.09., 30.09., 04.11., 02.12.1999; Hauptausschuss (*): 26.04., 31.05., 05.07., 06.09., 04.10., 08.11., 06.12.1999; Gemeindevertretung : 31.03., 05.05., 09.06., 14.07., 15.09., 13.10., 17.11., 15.12.1999.

(*) Die Sitzungen finden im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Schöneiche, Brandenburgische Straße 40, statt.

Der Ausschuss für Wohnungsangelegenheit tagt jeweils am 3. Donnerstag im Monat um 18 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Schöneiche, Brandenburgische Straße 40.

2.3. Sprechtag des Seniorenbeirates der Gemeinde Schöneiche, Termine 1999

Dienstags und freitags jeweils von 9 bis 12 Uhr in der Woltersdorfer Straße 8. Sprechtag im Seniorenclub, Heuweg 73, jeweils von 9 bis 12 Uhr: 16. und 30. April, 14. und 28. Mai, 11. und 25. Juni, 9. und 23. Juli, 6. und 20. August, 3. und 17. September, 1., 15. und 29. Oktober, 12. und 26. November, 10. Dezember

Gerhard Schreiber, Vorsitzender des Seniorenbeirat

2.4. Kulturelle Veranstaltungen

Ehemalige Schloßkirche, Dorfstraße

Sonntag, 28. März, 16.00 Uhr, "Tänzerische Klaviermusik aus drei Jahrhunderten"- Unter dem Motto "Vier Hände auf achtundachtzig Tasten" spielen Anne Köhl, Pianistin aus Berlin und Rudolf Haenel, Schöneiche u.a. Werke alter böhmischer Komponisten sowie brandenburgische Erstaufführungen des Berliner Komponisten Martin Rätz. Als Höhepunkt ist die Uraufführung seines neuesten Klavierzyklus "Nachklang, Besinnung, Aufzug" in Anwesenheit des Komponisten zu erwarten.

Ostermontag, 05. April, 16.00 Uhr, "Ein Nachmittag mit Chopin" – der Berliner Pianist Werner Scholl gibt ein Klavierkonzert mit Kompositionen von Frederic Chopin, u.a. sein Prelude Des-Dur op. 28, die bekannte Regentropfenprelude und erzählt über das Werk und Leben des Komponisten.

Sonntag, 17. April, 16.00 Uhr, Es erwartet Sie ein exelenter Klaviernachmittag mit Werken u.a. von Chopin, Beethoven, Liszt, Rachmaninow und Prokofjew, am Flügel vorgetragen von dem Genthiner Schüler Ronny Kaufhold, Schüler an der Hochschule der Künste Berlin bei Frau Prof. Elena Lapitskaja

Für alle Veranstaltungen können Sie Karten zu 10,00 DM im Vorverkauf im Heimathaus, Dorfaue 8, oder an der Tageskasse vor Beginn des Konzertes erwerben.

Kulturgießerei, An der Reihe

Sonnabend, 27. März, 19.00 Uhr, Ausstellungseröffnung von Werken der bildenden Kunst von Prof. Dietrich Noßky mit einer Einführung von Stefan Friedemann

Sonnabend, 27. März, 20.00 Uhr, "The Jam Man" Konrad Bauer, Soloposaune

Sonnabend, 10. April, 16.00 Uhr, Literatur-Café in der Dietrich-Noßky-Ausstellung: Bert Stephan "Der Tisch der Frauen", ernstzunehmende Beschreibung einer Ghana-Reise/Erkenntnisse eines halben Lebens mit schlichten Spinnereien, Eintritt: 8 DM / erm. 5 DM

Dienstag, 13. April, 15.00 Uhr und Donnerstag, 15. April, 15.00 Uhr, "Rosmarin" – ein Hexenmärchen
Anmeldung zum Kindertheater erbeten Eintritt: 1 DM

2.5. Information zum Heimatfest 1999

Zum diesjährigen Heimatfest, das von Freitag, 11. Juni, bis Sonntag, den 13. Juni, stattfinden soll, wird sich die evangelische Kirchengemeinde mit folgenden Angeboten beteiligen: Vor dem Pfarrhaus in der Dorfaue 6 werden Kinder am Sonnabend, 12. Juni, zwischen 10.00 bis 12.00 und 15.00 bis 17.00 Uhr zum kreativen Basteln angeleitet. Die Dorfkirche wird zum Heimatfest am Wochenende ganztägig geöffnet sein. Eine Ausstellung kann besichtigt werden und zu jeder vollen Stunde erklingt ein Orgelkonzert. Der Gottesdienst wird am Sonntag um 10.00 Uhr auf der Festbühne abgehalten.

Die Freiwillige Feuerwehr wird zum Heimatfest mit mehreren Aktivitäten vertreten sein: Um das Spritzenhaus in der Dorfaue herum wird die Feuerwehr z.B. einen Hubsteiger aufstellen, von dem man einen schönen Ausblick über den Ort haben kann. Eine Vorführung über das Bewältigen eines Fettbrandes u.ä. sind zu erwarten und für das leibliche Wohl gibt es "einen Schlag" aus der Goulasch-Kanone.

2.6. Öffentliche Ausschreibung – Verkauf von Liegenschaften

Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin bietet folgende Liegenschaften im Innenbereich der Gemeinde zum Kauf an:

1. Leipziger Str. 39, Gesamtfläche 796 qm , un bebaut, Mindestgebot : 162.500,00 DM

2. Leipziger Str. 41, Gesamtfläche 1075 qm, bebaut mit einem reparaturbedürftigen Zweifamilienhaus (unbewohnt),

Mindestgebot : 316.500,00 DM

Nutzungsmöglichkeit vorrangig Wohnbebauung

Die Gemeinde Schöneiche ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Jede/r Bieter/in wird aufgefordert, sich über das angebotenen Objekt zu informieren.

Auskünfte unter (030) 643304-120 (Frau Hoch) oder über

FAX (030) 64 33 04 –111. Schriftliche Angebote sind bis 22.02.1999 einzureichen bei: Gemeinde Schöneiche, Brandenburgische Str. 40 15566 Schöneiche.

Bitte vermerken: ANGOTE LIEGENSCHAFTEN - GESCHLOSSEN HALTEN

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.5. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin für das Haushaltsjahr 1999

Aufgrund des § 79 GO Bbg wird nach Beschluß der Gemeindevertretung Schöneiche vom 03. 03. 1999 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 - Mit dem Nachtragshaushalt werden

erhöht vermindert u. damit d. Gesamthaushalt d. HH-Planes

um um einschl. der Nachträge

gegenüber nunmehr festge-

bisher setzt auf

DM DM DM DM

1. im VWHH

die Einnahmen 1.597.700 17.776.000 19.373.700

die Ausgaben 1.597.700 17.776.000 19.373.700

2. im VMHH

die Einnahmen 71.100 4.713.900 4.785.000

die Ausgaben 71.100 4.713.900 4.785.000

§ 2 - Der § 2 der Haushaltssatzung für das Jahr 1999 vom 16. 12. 1998 bleibt unverändert.

§ 3 - Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4- Der § 4 der Haushaltssatzung für das Jahr 1999 vom 16. 12. 1998 bleibt unverändert.

§ 5 - Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 1999 wird in der Zeit vom 29. 03. 1999 bis zum 13. 04. 1999 im Rathaus der Gemeinde Schöneiche öffentlich ausgelegt.

1999-03-03

Burckhard Dörr Heinrich Jüttner

Vorsitzender der Gemeindevertretung SIEGEL Bürgermeister

ENDE DES AMTSBLATTES FÜR DIE GEMEINDE SCHÖNEICHE BEI BERLIN